

Beschluss Nr. 228/2000 vom 15. November 2000 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Genauere Fassung:

01 Die „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Erfurt (EWS)“ gemäß Anlage wird beschlossen.

02 Mit der Anzeige beim Landesverwaltungsamt ist

um die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung zu ersuchen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

03 Die „Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Vieselbach“ vom 1. Januar 1994 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001, frühestens jedoch nach der Wirksamkeit

des Austrittes der Landeshauptstadt aus dem Abwasserverband Vieselbach für das Ausdehnungsgebiet (Ortschaften Vieselbach mit Wallichen, Hochstedt, Linderbach, Azmannsdorf, Bübleben und Urbich) außer Kraft gesetzt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Anlage

1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Erfurt (EWS)“ vom 24. November 2000

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 15. November 2000 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 30. November 1994 beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 – Allgemeines – wird um einen Absatz 3 wie folgt ergänzt:
„(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Hoheitsgebiet der

Landeshauptstadt Erfurt einschließlich des Gebietes des Güterverkehrszentrums GVZ.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 01. Januar 2001, frühestens jedoch nach der Wirksamkeit des Austrittes der Landeshauptstadt aus dem Abwasserverband Vieselbach, in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 22.11.2000 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öf-

fentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt,
den 27. November 2000

i. V. Peter Neigefindt
Oberbürgermeister

Die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse liegen im Bürgerservice Ratskellerpassage, Fischmarkt 5 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss 219/2000

Bestätigung der Fortschreibung des Jugendförderplanes sowie der Maßnahmepläne Jugendsozialarbeit und ambulante Hilfen zur Erziehung/Hilfen für jungen Volljährige der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss 220/2000

Rahmenkonzept zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Erfurt

Beschluss 162/2000

Verkauf von Grundstücken nach dem öffentlichen Bieterverfahren gemäß § 19 Investitionsvorranggesetz

Beschluss 193/2000

Maßnahmeplanung zur Familienbildung und Familienförderung

Beschluss 196/2000

Antragstellung für die Ortslage Linderbach zur Aufnahme in das Landesprogramm zur Förderung der Dorferneuerung

Beschluss 212/2000

Typenbausanierungsprogramm – Sanierung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums, Vilniuser-Straße 19/19a

Amtliche Bekanntmachung Nutzungsrecht an Grabstätten der Erfurter Friedhöfe

I. Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten

Gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt wird hiermit bekanntgegeben, dass die in den Pkt. 1 und 2 aufgeführten Gräber nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden. Der Termin für das Einebnen wird auf drei Monate nach Ablauf der Ruhefrist festgelegt.

1. Die Ruhefrist der nachfolgenden Erd- und Urnenreihengrabstätten auf dem Erfurter Hauptfriedhof läuft im Jahre 2000 aus:

- Erdreihengrabfeld 43a (Belegungszeitraum bis Dezember 1980)
- Urnenreihengrabfeld 39b (Belegungszeitraum bis Dezember 1980)
- Urnenreihengrabfeld 46a (Belegungszeitraum bis Dezember 1980)

2. Die Ruhefrist der Erd- und Urnenreihenstätten (Belegungszeitraum bis Dezember 1980) auf folgenden Friedhöfen:

- Erfurt-Gispersleben
- Erfurt-Melchendorf
- Erfurt-Möbbsburg
- Erfurt-Hochheim
- Erfurt-Schmira
- Erfurt-Marbach
- Erfurt-Dittelstedt
- Erfurt-Bindersleben

läuft im Jahre 2000 aus.

3. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsrechte von Erd- und Urnenwahlgräbern lt. § 15 Abs. 5 sowie § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt nach der Nutzungsfrist erlöschen, wenn das Nutzungsrecht nicht bis zum Ablaufdatum für weitere Jahre verlängert wurde.

4. Wenn die Ruhefrist bei Reihengrabstätten abgelaufen ist bzw. das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten nicht verlängert wurde, besteht nach § 28 Abs. 2 vorgenannter Satzung eine dreimonatige Frist zur Abräumung von Grabmalen, Pflanzen und sonstigen baulichen Anlagen.

Nach Ablauf dieser Frist

werden die Gräber von der Stadt Erfurt eingeebnet. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen in den Besitz der Stadt Erfurt über. Zur Aufbewahrung ist die Stadt Erfurt nicht verpflichtet.

II. Wichtige Hinweise für Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigte sind zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten nach § 29 Abs. 3 der Friedhofssatzung verpflichtet.

Vernachlässigte und verwilderte Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, hat die Stadt Erfurt gemäß § 30 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung das Recht, die Grabstätten abzuräumen, einzu-ebnen, einzusäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen bzw. die Wahlgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen.

2. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nach § 27 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit von Grabmalen zu sorgen und sind nach § 27 Abs. 3 der Friedhofssatzung für jeden Schaden haftbar.

3. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nach § 15 Abs. 10 der Friedhofssatzung die Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Im Falle der Unterlassung haftet die Stadt Erfurt nicht für daraus entstandenen Schaden.

4. Bei Grabstätten, über welche die Stadt Erfurt bei Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften (§ 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung).

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 230/2000 vom 15. November 2000 Mandatswechsel Jugendhilfeausschuss

Genauere Fassung:

01 Nachstehender Mandatswechsel wird bestätigt:

1. stimmberechtigtes Mitglied – alt
Frau Claudia Michelfeit

1. stimmberechtigtes Mitglied – neu
Herr Markus Hirche

Manfred Ruge
Oberbürgermeister